



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.11.2017

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	12.12.2017	beschließend

### 5. Änderung der Hundesteuersatzung

#### Beschlussvorschlag:

- Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der 1. Ergänzung zur Drucksache 16/660 als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 19.12.1996.
- Die von der CDU-Fraktion mit Schreiben vom 06.11.2017 beantragte Hundebestandserhebung wird durchgeführt/nicht durchgeführt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	23.000 €	23.000 €	
Aufwendungen			
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>-23.000 €</b>	<b>-23.000 €</b>	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Dies gilt nur bei alleiniger Verabschiedung der Satzung zur Änderung der Hundesteuer.

#### Sachdarstellung:

Zur weiteren Konsolidierung des städtischen Haushalts beinhaltet das Haushaltssicherungskonzept 2017 (Zeitraum 2012 – 2021) unter Ziff. 142 die Anpassung der Hundesteuer ab dem Haushaltsjahr 2018. In Abstimmung mit dem Arbeitskreis Haushaltssteuerung und -konsolidierung wurde daher eine moderate Erhöhung der Hundesteuersätze auch unter Berücksichtigung der Sätze in den Nachbarkommunen ab dem Haushaltsjahr 2018 empfohlen. Entsprechend erfolgte mit Ratsbeschluss vom 21.03.2017 eine Aufnahme in die Maßnahmenliste des Haushaltssicherungskonzeptes. Zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme wurde dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Stadtrat die Drucksache 16/660 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nachdem der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat am 10.10.2017 mehrheitlich die Annahme des Beschlussvorschlages der Drucksache 16/660 empfohlen hatte, lehnte dieser in seiner Sitzung am 17.10.2017 die Beschlussfassung mit einer knappen Mehrheit ab.

Da die Konsolidierungsmaßnahmen laut § 7 der Haushaltssatzung umzusetzen sind, verstieß der Beschluss des Rates gegen geltendes Ortsrecht und war daher vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu beanstanden. Über die Beanstandung und die Begründung hierzu wurde der Rat mit Schreiben vom 27.10.2017 unterrichtet (siehe Anlage 2).

Der Rat hat sich nun erneut mit dem Beschluss zur Änderung der Hundesteuersatzung zu befassen. Verbleibt er bei seiner Ablehnung, hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Kommunalaufsicht wurde im Rahmen des Beanstandungsverfahrens bereits beteiligt und hat die Rechtsauffassung des Bürgermeisters im vollen Umfang bestätigt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Rat (eine) kompensatorische Ersatzmaßnahme(n) vorschlägt, die betraglich und zeitlich geeignet ist/sind, die Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 142 zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 06.11.2017 hat die CDU-Fraktion als kompensatorische Maßnahme die Beauftragung eines Unternehmens beantragt, das eine aktuelle Hundebestandsaufnahme durchführen soll, um somit evtl. noch nicht angemeldete Hunde auffindig zu machen (siehe Anlage 3).

Die Verwaltung hat bereits im Vorfeld bei zwei Unternehmen Angebote für eine Hundebestandserfassung abgefragt. Nachfolgend die Konditionen des derzeit einzigen Anbieters im Überblick:

Anbieter A:

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen drei verschiedenen Preisgestaltungsoptionen, die sich wie folgt darstellen:

1. Abrechnung pro besuchtem Haushalt bei einer Annahme von 17.000 Haushalten  
Preis: 0,89 € (Abrechnung nach der Zahl der tatsächlich befragten Haushalte)
2. Abrechnung pro besuchtem Haushalt zuzüglich Erfolgsprämie pro neu zu registrierendem Hund/weiterem Hund  
Preis: 0,45 € pro besuchtem Haushalt  
zuzüglich  
37,25 € pro neu zu registrierendem Hund, der als Ersthund gehalten wird und  
43,75 € pro neu zu registrierendem Hund der als weiterer Hund gehalten wird
3. Abrechnung rein auf Erfolgsbasis pro neu zu registrierendem Hund/weiterem Hund  
Preis: 74,50 € pro neu zu registrierendem Hund der als Ersthund gehalten wird und  
87,50 € pro neu zu registrierendem Hund der als weiterer Hund gehalten wird

Anbieter B:

Hier erfolgte – auch auf Nachfrage - bis dato keine Rückmeldung.

Eventuelle positive Effekte einer Hundebestandserfassung hängen von der Zahl der ermittelten Hunde ab und können daher derzeit nicht beziffert werden. Somit ist sie als kompensatorische Ersatzmaßnahme weder betraglich noch zeitlich hinreichend konkret.

Es handelt sich bei dem Antrag der CDU-Fraktion um einen Sachantrag gemäß § 15 der Geschäftsordnung. Nach § 15 Abs. 3 muss ein Sachantrag mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden, sofern er Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge hat.

Haarmann

Anlagen:

- (1) Anlage 1 Änderungssatzung
- (2) Anlage 2 Beanstandung Ratsbeschluss
- (3) Anlage 3 Antrag CDU vom 06.11.2017
- (4) Tischvorlage Antrag CDU-Fraktion vom 12.12.2017

FD 3.1